OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753783/2/KHa

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, B__, geb. tt.mm.jjjj gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Februar 2026 GZ: BA-4-00952237-01, betreffend Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Februar 2026, GZ: BA-4-00952237-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen habe, dass dieser über ausreichende finanzielle Mittel verfüge, um seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten. Zudem habe der Beschwerdeführer keinen Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz erbracht. Die belangte Behörde führte zum Kreditvertrag der „C__" (Bildungskredit-Antragsnummer aaa) vom 7. Juli 2025 aus, dass die vom Beschwerdeführer dargelegte Rückzahlungsvereinbarung nicht nachvollziehbar sei, da diese zu einem Rückzahlungsbetrag von (umgerechnet) EUR 44.135,26 (inklusive Zinsen) führen würde, obwohl der ursprünglich aufgenommene Kredit nur (umgerechnet) ca EUR 18.434,80 betragen würde. Es fehle zudem ein Kontoauszug, aus dem hervorgehe, dass der aufgenommene Kredit dem Beschwerdeführer tatsächlich zur Verfügung stehe. Trotz der dem Beschwerdeführer eingeräumten Möglichkeit zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen sei dies vom Beschwerdeführer nicht erfolgt, sodass die Behörde aktuell nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgehen könne. Das Erfordernis nach einem gesicherten Lebensunterhalt nach § 11 Abs. 5 NAG sei nicht erfüllt.

Weiters liege der belangten Behörde kein Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz vor, weshalb die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG nicht erfüllt sei.

Spruchgemäß sei daher der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. März 2026 fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass die Abweisung auf einer unvollständigen Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts beruhe. Der Beschwerdeführer habe in der ihm gesetzten Frist Unterlagen vorgelegt, diese seien jedoch aufgrund eines bedauerlichen administrativen Versehens an eine falsche E-Mail-Adresse gesendet worden und somit offenbar nicht bei der zuständigen Stelle eingelangt. Der Beschwerdeführer habe entsprechende Nachweise zu seinen ausreichenden finanziellen Mitteln sowie zum Vorliegen eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes erbracht und lege

dieser die vollständigen Unterlagen mit der Beschwerde erneut vor. Aus diesen Unterlagen ergebe sich, dass der Beschwerdeführer die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle. Es werde daher um Entscheidung auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen ohne Durchführung einer Verhandlung ersucht. Zudem weise der Beschwerdeführer darauf hin, dass eine beschleunigte Bearbeitung erforderlich sei, da der 31. März 2026 die letzte Frist für die Einschreibung an die Universität darstelle. Es werde daher um Stattgabe des Antrags auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung Student" ersucht.

I.3. Mit Eingabe vom 30. März 2026, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, da die verfahrensgegenständlich relevante Beurteilung aufgrund der im Akt einliegenden Unterlagen erfolgen kann. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

Weiters hat weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, der Beschwerdeführer beantragte vielmehr in seiner Beschwerde ausdrücklich die Beurteilung anhand der vorhandenen schriftlichen Unterlagen.

II. Es steht nachfolgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist indischer Staatsangehöriger. Dieser stellte am 5. November 2025 bei der Österreichischen Botschaft New Delhi einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student", welcher am 13. November 2025 zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet wurde.

II.2. Mit Bescheid der D__ vom 12. März 2025, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 60 Abs. 1 und § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) iVm § 2 des Curriculums für das Masterstudium Economic and Business Analytics zum Masterstudium Economic and Business Analytics mit der Auflage der Ablegung der aufgelisteten Ergänzungsprüfungen zugelassen. Gemäß den weiteren Ausführungen im Bescheid endete die letzte im Bescheid genannte Zulassungsfrist für das Sommersemester 2026 mit 31. März 2026. Der Beschwerdeführer wurde

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine spätere Zulassung aufgrund dieses Bescheides nicht mehr möglich ist.

II.3. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Eingabe der belangten Behörde vom 30. März 2026 vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Erstantrag des Beschwerdeführers auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" sowie dem im Akt einliegenden Bescheid der D__ an den Beschwerdeführer vom 12. März 2025. Aus dem genannten Bescheid der D__ ist das Ende der letzten Zulassungsfrist, dies für das Sommersemester 2026, mit 31. März 2026 ersichtlich.

Dass auch dem Beschwerdeführer die Thematik der zeitlich befristeten Zulassung zum Studium mit 31. März 2026 bekannt war, zeigt einerseits die Kommunikation des Beschwerdeführers mit der belangten Behörde, als auch der diesbezügliche Hinweis des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift, wonach dieser um eine beschleunigte Bearbeitung im Hinblick auf die letzte Frist für die Einschreibung an der Universität mit 31. März 2026 ersucht hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1 Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 70/2025, lauten wie folgt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[…]

12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[…]

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, […]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für

diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.
(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.
(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

IV.1.2. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) lauten:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

[…]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student':
   a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
   […]"

IV.2. Zu den Gründen für die Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG ist – neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG –Voraussetzung für die Erteilung der vom Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltsbewilligung „Student" die Absolvierung eines ordentlichen Studiums an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß Hochschulgesetz 2005.

Zum Nachweis der aufrechten Zulassung an einer dieser genannten Institutionen ist dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gemäß § 8 Z 8 NAG-DV die Aufnahmebestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung beizulegen. Entscheidend dabei ist zudem, dass die Frist, innerhalb derer eine persönliche Einschreibung zu erfolgen hat, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch offen sein muss; ist diese Frist bereits abgelaufen, ist der Antrag abzuweisen (dazu VwGH 28.05.2019, Ra 2018/22/0024; VwGH 25.04.2019, Ra 2018/22/0272). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in den genannten Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die besondere Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs. 1 Z 2 NAG für die Aufenthaltsbewilligung „Studierende" lediglich dann erfüllt ist, wenn eine „aufrechte" Zulassung an einer Universität vorliegt, dies bedeutet, wenn die Frist, innerhalb derer eine persönliche Einschreibung zu erfolgen hatte, zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes noch offen war.

Gemäß dem im Akt einliegenden Unterlagen und gemäß den getroffenen Feststellungen, legte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner verfahrensgegenständlichen Antragstellung zwar einen Zulassungsbescheid der D__ vom 12. März 2025 vor, die letzte im Bescheid genannte Frist für die persönliche Einschreibung ist jedoch am 31. März 2026 abgelaufen. Da somit aufgrund des vorliegenden Zulassungsbescheides der D__ eine spätere, über den 31. März 2026 hinausgehende, Zulassung zum Studium nicht mehr möglich ist, liegt die Voraussetzung des § 64 Abs. 1 Z 2 NAG nicht mehr vor.

Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. März 2026 vorgelegt wurde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage des Erfordernisses einer aufrechten Zulassung an einer Universität

gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG bei Beantragung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" besteht eine einheitliche, im Erkenntnis zitierte, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas